



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Isabell Zacharias, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer und Fraktion (SPD)**

Änderung des Denkmalschutzgesetzes (Einführung des Schatzregals)

A) Problem

Raubgrabungen und der Handel mit illegal erworbenen Schatzfunden zählen zu den größten Problemen im archäologischen Denkmalschutz. Der Freistaat Bayern ist das einzige Bundesland, das in seinem Denkmalschutzgesetz keine nachhaltige Eigentumsregelung eines archäologischen Schatzfundes vorsieht. Hier gilt die „Hadriani-sche Teilung“ nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach wird bei einem Schatzfund, der so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer des Fund-Grundstücks erworben.

Besonders problematisch an dieser Regelung ist, dass nach § 984 BGB selbst Raubgräber ein hälftiges Eigentum erwerben. Dies führt nach Aussagen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zu vielfachen negativen Auswirkungen im Bereich der Bodendenkmalpflege. Der wirtschaftliche Anreiz zur Suche von Bodendenkmälern hat etwa zur Folge, dass Denkmäler zerstört und unterschlagen werden. So zeigen Urteile in Bayern, dass Raubgräber trotz Geldstrafen wegen Unterschlagung mit dem hälftigen Funderwerb finanziell häufig besser gestellt sind.

Obwohl im Denkmalschutz geregelt ist, dass der Entdecker von Bodendenkmälern verpflichtet ist, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 DSchG), werden viele Funde nicht gemeldet. Nach Erfassung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege sind z.B. im Zeitraum von 2008 bis 2010 nur etwa 0,7 % der archäologischen Funde, die von den bekannten Nutzern von Metalldektoren vermutlich in Bayern gemacht wurden, gemeldet worden. So können wichtige Funde, an deren Erhaltung für die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse besteht, nicht in öffentliches Eigentum übergehen. Nur mit einer Änderung des Denkmalschutzgesetzes kann eine Verbesserung des Schutzes der Denkmäler erreicht werden.

15 Bundesländer in Deutschland haben in ihren Denkmalschutzgesetzen die Regelung eines „Schatzregals“ aufgenommen. Mit dem „Schatzregal“ soll gewährleistet werden, dass das Land mit der Entdeckung beweglicher Bodendenkmäler, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, daran Eigentum erwirbt und die Denkmäler der Öffentlichkeit bzw. der wissenschaftlichen Forschung und Präsentation nicht verloren gehen. Die Funde müssen den Denkmalämtern gemeldet und abgegeben werden, die Finder erhalten in einigen Bundesländern einen angemessenen Finderlohn. So wird die Attraktivität ungenehmigter Raubgrabungen vermindert und der Schutz der Denkmäler gestärkt.

B) Lösung

Damit an archäologischen und auch paläontologischen Funden in Bayern in Zukunft mit ihrer Entdeckung „ex nunc“ der Freistaat Eigentümer wird, wird im Denkmalschutzgesetz das Schatzregal eingeführt. Auch in Bayern muss eine gesetzliche Regelung umgesetzt werden, die Raubgrabungen und dem Handel mit illegal erworbenen Schatzfunden vorbeugt.

Die Einführung des Schatzregals in Bayern trägt auch dazu bei, dass die letzten rechtlichen Lücken bei den Eigentumsverhältnissen von Schatzfunden in der Bundesrepublik Deutschland und ganz Mitteleuropa leichter geschlossen werden können. Die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF) beurteilt das Schatzregal als ein wirksames Instrument zur Vorbeugung von Raubgrabungen und dem Handel mit illegal erworbenen Kulturgütern, das seine Wirkung jedoch nur entfalten kann, wenn es in allen Bundesländern gleichermaßen angewandt wird. Bisher hilft die Regelung in Bayern dabei, Raubgrabungen in benachbarten Ländern zu „legalisieren“, indem von Raubgräbern die Fundorte entsprechend falsch angegeben werden können.

Die Einführung des Schatzregals in Bayern ist eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung von Raubgrabungen durch den Wegfall der eigentumsrechtlichen Privilegierung des Raubgräbers. Es trägt zur Vermeidung von Fundverschleppungen bei und klärt die Eigentumsverhältnisse an Schatzfunden zugunsten des Landes.

C) Alternativen

Beibehaltung des geltenden Denkmalschutzgesetzes ohne das Regalrecht des Schatzregals.

D) Kosten

Dem Staat entstehen durch die Erstattung der Kosten und des Aufwands der Ablieferung des Fundes und die angemessene Belohnung an den Finder Kosten, die allerdings nicht bezifferbar sind, da sie von der Anzahl der tatsächlichen Funde in Bayern und der Ablieferung an die zuständigen Behörden sowie dem wissenschaftlichen Wert der Funde abhängen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 1

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

In das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz – DSchG - (BayRS 2242-1-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), wird folgender neuer Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a Schatzregal

¹Bewegliche Denkmäler nach Art. 1 Abs. 1 und bewegliche Bodendenkmäler nach Art. 1 Abs. 3 sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern. ²Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege abzuliefern. ³Kosten und Aufwand der Ablieferung werden vom Freistaat Bayern erstattet. ⁴Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. ⁵Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, soll von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. ⁶Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.